

Bundessozialgericht

- 11 RLw 3/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Juni 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
27. Januar 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Landabgaberente.

Der im März 1919 geborene Kläger bewirtschaftete zusammen mit seiner Ehefrau ab 1956 einen Weinbaubetrieb, den er zum 1. Januar 1975 abgab. Beiträge zur beklagten Alterskasse leistete er für die Zeit von Januar 1961 bis Dezember 1974. Außerdem war er Komplementär der Weinkellerei Peter K B KG; seine Ehefrau war Kommanditistin.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Landabgaberente mit der Begründung ab, der Kläger sei im Hinblick auf die Einkünfte aus dem Weinhandel nicht hauptberuflich landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen (Bescheid vom 23. Juli 1975). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Trier vom 22. Juli 1976, Urteil des Landesozialgerichts - LSG- Rheinland-Pfalz vom 27. Januar 1977). Auch nach Ansicht des LSG scheitert der geltend gemachte Anspruch (schon) daran, daß der Kläger während der fünf der Abgabe des Unternehmens vorausgegangenen Jahre nicht überwiegend landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist (§ 41 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte -GAL-). Er habe auch aus einer gewerblich betriebenen Weinkellerei Einkünfte erzielt. Habe ein landwirtschaftlicher Unternehmer aber noch eine andere Tätigkeit ausgeübt, von der gleichartig Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten, so sei er im Hauptberuf nicht überwiegend landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen. Das Vorbringen des Klägers, die Kommanditgesellschaft -KG- habe in der Regel zu 70 v.H. eigene Weine verkauft, sei unerheblich.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die vorinstanzlichen Urteile sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm ab 1. März 1975 Landabgaberechte zu gewähren.

Er macht geltend, er habe Weinbau mit Selbstvermarktung betrieben. Deren Organisation über eine familieneigene KG könne nicht dazu führen, die überwiegende landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit zu verneinen. Nach steuerlichen Grundsätzen dürfe ein Winzer Fremderzeugnisse bis zu 30% seines Umsatzes dazukaufen, ohne hierdurch zum Gewerbebetrieb zu werden.

Die Beklagte beantragt
die Zurückweisung der Revision.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist insofern begründet, als der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG hat bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL nicht für unerheblich erachten dürfen, ob und in welchem Umfang die vom Kläger betriebene Weinkellerei in der maßgebenden Zeit eigene Weine aus dem Weinbauunternehmen des Klägers verkauft hat.

Die genannte Vorschrift verlangt, daß der Berechtigte in den fünf Jahren, die der Abgabe des Unternehmens vorausgegangen sind, "überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist". Zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals hat der erkennende Senat für den Fall des Zusammentreffens der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit mit einer anderen selbständigen Tätigkeit bereits Stellung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

genommen (BSG 38, 232). Danach ist ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der in den fünf Jahren vor Abgabe seines Unternehmens außerdem eine selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender ausgeübt hat, von der gleichartig Tätige ihren Lebensunterhalt üblicherweise allein bestreiten, nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer i.S. des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL gewesen; ein zweiter derartiger Beruf läßt die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht als Hauptberuf erscheinen.

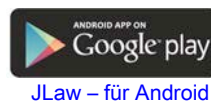
Der vom Senat damals entschiedene Fall hatte allerdings noch nicht die Besonderheit, daß die andere Tätigkeit, wie das hier behauptet wird, im wesentlichen dem Absatz der eigenen Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Unternehmens gedient hat. Für eine solche Fallgestaltung ist zu berücksichtigen, daß zur landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit der Vertrieb der im Unternehmen erzeugten Produkte gehört. Dieser Zusammenhang darf im Rahmen des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL auch dann nicht außer Betracht bleiben, wenn der Vertrieb vom Unternehmen gelöst in rechtlich verselbständigter Form erfolgt, wenn etwa wie hier eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter der Unternehmer ist, die Produkte verkauft. Denn auch dann tritt die dem Verkauf gewidmete Tätigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit nicht als eine beruflich deutlich andere gegenüber; bei Abwägen des beruflichen Gesamtbildes ist deshalb der Absatz der eigenen Erzeugnisse, selbst wenn er in rechtlich verselbständigter Tätigkeit geschieht, gleichwohl grundsätzlich der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zuzuordnen. Dafür spricht überdies der sozialpolitische Sinn des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL, Landabgaberente den Unternehmern zukommen zu lassen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens bestritten haben (BSG aaO S. 236); denn erst der Verkauf der eigenen Erzeugnisse hat dem Unternehmer in der Regel die zum Lebensunterhalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

benötigten geldlichen Mittel verschafft.

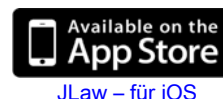
Nach dem Vorbringen des Klägers hat die dem Verkauf dienende KG freilich nicht allein eigene, sondern auch fremde Weine vertrieben. Da der Verkauf fremder Erzeugnisse in jedem Falle eine andere berufliche Tätigkeit darstellt, bedarf es, wenn sowohl eigene als auch fremde Erzeugnisse vertrieben werden, einer Abgrenzung der Voraussetzungen, unter denen bei Anwendung des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL noch das Übergewicht der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zugesprochen werden kann. Der erkennende Senat hält es für sinnvoll, bei einer solchen Fallgestaltung auf die im Steuerrecht zur Abgrenzung eines landwirtschaftlichen Betriebes bzw. eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes von einem selbständigen Gewerbebetrieb entwickelten Grundsätze (Abschnitt 134 der Einkommensteuerrichtlinien 1975) zurückzugreifen; danach ist es unschädlich, wenn im Einzelfalle, etwa zur Verbesserung der eigenen Absatzmöglichkeiten, in geringem Umfang Fremdprodukte hinzugekauft werden. Nur wenn der Zukauf bedeutsam ist und in der Regel etwa 30% des Gesamtumsatzes übersteigt, geht der Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes verloren. Bei einer solchen Sachlage kann dann auch im Rahmen des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL die selbstständige Verkaufstätigkeit nicht mehr der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zugeordnet werden. Ob der Handel mit den fremden Erzeugnissen Gewinn oder, wie der Kläger für seinen Fall geltend macht, Verlust gebracht hat, ist dagegen unerheblich; diese Frage spielt auch für die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit keine Rolle.

Die vom LSG getroffenen Feststellungen erlauben keine abschließende Entscheidung des Senats über den Klageanspruch. Der Rechtsstreit ist daher an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird bei erneuter Prüfung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL nun der Behauptung des Klägers nachzugehen haben, vom Gesamtumsatz der KG seien in der Regel nur 30% auf zugekaufte Produkte entfallen. Bei Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen der Landabgaberente wird möglicherweise auch zu erörtern sein, weshalb in den vorgelegten Einkommensteuerbescheiden nur Einkommen aus Gewerbebetrieb, nicht dagegen aus der Landwirtschaft aufgeführt ist. Im Hinblick hierauf könnte sich die Frage stellen, ob die KG auch als Unternehmer des Weinbaubetriebes angesehen worden ist und deshalb möglicherweise dem Kläger die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Unternehmers gefehlt hat.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil im Rechtsstreit vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)